

Beschlussvorlage (öffentlich) (30/434/2009)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 04.08.2009
Sachbearbeitung:	Herr Donnerstag , FD Bau und Planung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz	18.08.2009	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss der Stadt Hitzacker (Elbe)	14.09.2009	Entscheidung	

Änderung des Bebauungsplanes Hitzacker See; Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 7.100,00 Euro für die Änderung des Bebauungsplanes Hitzacker See wird genehmigt

Sachverhalt:

Zur Begründung der Änderung des Bebauungsplanes Hitzacker See verweise ich auf die Vorlage 30/266/2009, die ich dem Inhalt nach als Anlage beifüge. Der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) hat in seiner Sitzung am 16.06.2009 einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern. Nachdem nun der gesamte Umfang der Teilneufassung und Erweiterung bekannt war, wurde auf der Grundlage der abgegebenen wirtschaftlichsten Angebote, eine Honorarkostenschätzung von ca. 66.400,00 Euro ermittelt. Haushaltsmäßig stehen derzeit für Aufwendungen lediglich 61.500,00 Euro zur Verfügung. Durch die Mehraufwendungen wird sich allerdings der EFRE-Anteil um 8.200,00 Euro erhöhen. Die Erträge verringern sich in diesem Jahr durch nicht wirksam werdende Erstattungen von privaten Unternehmen um 10.400,00 Euro, so dass sich die Erträge um real 2.200,00 Euro verringern. Die Aufwendungen erhöhen sich von 61.500,00 Euro auf 66.400,00 Euro. Die Mehraufwendungen von 4.900,00 Euro, zuzüglich der geminderten Erträge von 2.200,00 Euro ergeben einen Mehrbedarf des Eigenanteils im Teilergebnisplan „Gemeindeentwicklung“ von insgesamt 7.100,00 Euro. Um einen Förderantrag zur Änderung des Bebauungsplanes Hitzacker See bei der NBank, Hannover, zu stellen, ist es erforderlich, dass auch die finanziellen Mittel zur Durchführung der Maßnahme zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

Der Eigenanteil erhöht sich um 7.100,00 Euro

Anlagen:

- Sachverhalt der Vorlage 30/266/2009

Für den Brandersatzbau der bronzezeitlichen Langhausrekonstruktion (Langhaus II) wurde beim Landkreis eine Baugenehmigung beantragt.

Mit Schreiben vom 27.03.2009 weist der Landkreis daraufhin, dass für den Bereich des Archäologischen Zentrums (AZH), also für das Baugrundstück, der Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche festsetzt, die durch Wanderwege durchzogen sein soll, die ebenfalls festgesetzt sind. Ein Freilichtmuseum mit verschiedenen Gebäuden entspricht nicht diesen Festsetzungen und ist damit unzulässig. Eine Befreiung nach § 31 BauGB scheidet aus, weil zweifelsfrei die Grundzüge der Planung berührt werden, wenn von der Art der Nutzung befreit wird.

Auch wenn grundsätzlich nicht zu berücksichtigen ist, dass es sich um einen Brandersatzbau handelt, kann nicht unerwähnt bleiben, dass in Vergangenheit in Kenntnis der Rechtslage Baugenehmigungen –auch für das abgebrannte Langhaus- erteilt wurden.

Aus diesem Grunde soll das Baugenehmigungsverfahren an dieser Stelle nicht angehalten werden. Bedingung wäre allerdings, dass die Stadt Hitzacker (Elbe) als Bauherr und Träger der Bauleitplanung, diese den tatsächlichen Gegebenheiten anpasst und den Bebauungsplan ändert. Der Zeitpunkt für eine Änderung ist auch aus einem Grunde gegeben, da im Bereich der Mehrzweckwiese nördlich der Kreisstraße geplant ist, eine Skateranlage zu errichten.

Seitens der Verwaltung ist darauf hin zuweisen, dass in der Vergangenheit der Landkreis Baugenehmigungsbehörde, Bauherr aller Langhäuser und Betreiber des AZH gewesen ist. Vor vielen Jahren hat der Landkreis einmal telefonisch darum gebeten, dass, wenn der B-Plan Hitzacker See einmal für einen bestimmten Bereich geändert werden sollte, dass dann auch der Bereich des AZH den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden wird.